

die Willkür ist, wenn §. 12 a. nicht aufgenommen wird. **S** muß nämlich dann die Regierung in jedem einzelnen Falle erwägen, ob eine Störung für den Schulzweck vorhanden sei oder nicht und Schutz gegen Mißbrauch gewährt die Verfassungsurkunde. Mit den übrigen Grundsätzen, wie sie unter §. 12 b. c. und e. angenommen sind, bin ich einverstanden, und freue mich, daß die Deputation diese Grundsätze so gründlich erörtert hat; nur bei d. bin ich der Ansicht der Regierung und meine, daß der fragliche Beweis allemal der austretenden Gemeinde aufzuerlegen sei. Dagegen kann ich mich damit nicht einverstanden, was von den Rechten und Verpflichtungen einer Gesellschaft bei Auflösung und Trennung der Schulgemeinde auf die Verbindlichkeiten der letztern angewendet werden will, und trete hierin der gegentheiligen Meinung der Deputation bei.

Dieser Antrag, daß aus §. 10. die Worte: „Oder es muß z.“ bis zum Schluß wegfallen sollen, wird ausreichend unterstützt.

**Staatsminister D. Müller:** Was den 2. Theil des 1. Satzes dieses §. anlangt, so hat man die Erhaltung der nöthigen Ordnung vor Augen gehabt, denn wo mehrere Schulbezirke an einem Orte sich befinden, entsteht allerdings leicht Ungewißheit, wenn nicht ausdrücklich bestimmt wird, welche Kinder in die eine oder andere Schule gehören. Uebrigens muß ich die allgemeine Bemerkung wiederholen, daß dieß ein Gesetz ist, welches dem Volke klar werden soll, und daher hat es nicht dabei bewenden können, Axiome ohne Entwicklung der Folgen aus jenen aufzustellen.

**Referent Abg. v. Friesen:** Ich kann dem Abgeordneten v. Mayer, welcher vorschlägt, daß nur der erste Satz stehen bleiben soll, nicht widersprechen, und muß vielmehr zugeben, daß er recht hat; allein mir scheint doch §. 10. und 11. zur Erläuterung, und wie der Herr Staatsminister bemerkt hat, zum Verständniß des Publicums zu dienen. Hätte ich die Fassung machen sollen, so würde ich vielleicht eine andere gewählt haben, ein dritter wieder eine andere, und so hat denn die Deputation geglaubt, sich über die Fassung nicht verbreiten zu dürfen, sondern mehr den Sinn dieser §§. im Auge zu halten. Daher glaube ich wohl, wäre es besser, den letzten Theil des §. beizubehalten.

Das **Präsidium** geht nun zu der Frage über: Ist die Kammer damit einverstanden, daß der 1. Satz des §. bis zu den Worten: „Oder es muß z.“ stehen bleibe? Sie wird einstimmig **bejaht**, und die weitere Frage: Sollen die Worte: „Oder es muß z.“ wegfallen? mit Ausschluß von 13 Stimmen **bejahend** entschieden, der letzte Satz aber: „in der Regel z.“ in Folge der Bemerkung des Abg. Eisenstuck vor der Hand **ausgeseht**.

Indem man zu

§. 11. gelangt, äußert

**Staatsminister D. Müller:** In Bezug auf den Antrag des Abg. v. Mayer muß ich mir die Bemerkung erlauben, daß ich sehr mit dem Abgeordneten in der Hoffnung übereinstimme, daß die Regierung und die Stände sich in fernerer Ausbildung

unserer constitutionellen Verhältnisse immer mehr darüber verständigen werden, was in das Gesetz, und was in die Verordnung gehört; indessen im Anfange des constitutionellen Lebens hat, wie ich früher bemerkte, die Regierung geglaubt, sie müsse hierunter eher zu viel, als zu wenig thun, damit es nicht das Bedenken erregen könnte, als ob man der ständischen Cognition etwas entziehen wolle. Es unterliegt dieser Gegenstand freilich sehr verschiedenen Ansichten, und wohl in keinem constitutionellen Staate haben sich ganz bestimmte Grundsätze darüber herausgestellt. Ich hoffe aber, daß wir künftig in dieser Hinsicht zu einer Einigung, die für den Geschäftsgang in mehreren Beziehungen wohlthätig wirken würde, gelangen, und ich habe auch kein Bedenken, daß der §. wegfällt, da dasselbe eben so gut durch eine Verordnung bestimmt werden kann.

**Abg. Eisenstuck:** Ich bin der Meinung, daß dieser §. nicht wegfalle, und der erste Grund ist der, daß, wenn vielleicht auch theoretisch der Zweifel zulässig sei, ob er nothwendig werde, ich doch glaube, daß das Gesetz eine praktische Tendenz habe, und es also nicht schade, wenn etwas nicht Wesentliches, nicht Nothwendiges dasteht. Es scheint mir aber auch 2. nothwendig; denn wenn im §. 10. steht, daß jede Schule einen Schulbezirk haben müsse, so ist es auch nicht unzweckmäßig, wenn im §. 11. gesagt wird, wie die Bildung der Schulbezirke erfolgen soll. Ich muß es 3. bedenklich finden, wenn die Stände in Bezug auf etwas, was ihrer Zustimmung vorgelegt wird, aussprechen wollten, es bedürfe dieser Zustimmung nicht, sondern es sei der Willkür der Regierungsgewalt überlassen. Ich kann diese Ansicht nicht theilen, und irgend ein Nachtheil, der hervorgehen könnte, ist nicht erwähnt worden; aber verständlicher ist das Gesetz, wenn der §. stehen bleibt, und ich würde also nicht dafür stimmen können, daß er aus dem Gesetze weggelassen wird.

**Abg. Sachse:** Ich halte diesen §. auch für nöthig, da es eine Mangelhaftigkeit des Gesetzes herbeiführen würde. Es ist doch gut, zu wissen, wie in einer größern Gemeinde die Schulbezirke eingetheilt werden sollen, und eben so nothwendig ist die zweite Bestimmung, indem, wenn diese nicht stehen bleibt, nur Streitigkeiten und Prozesse erregt werden. Der letzte Satz ist ganz nothwendig; denn man sieht daraus sogleich, welche Behörde diese Bedingungen festzusetzen hat. Ich sehe nicht ab, was man gegen den §. einwendet, und warum man, wenn er weggelassen wird, alles errathen soll. Das Schulgesetz ist für das Volk, es muß deutlich und klar sein, und dazu gehört auch §. 11. Es wurde zwar gesagt, das Wort: „kann“ gezieme sich nicht in ein Gesetz; aber ich halte es sehr zweckmäßig, und die Worte: „in Erwägung dessen, in Betracht, in Berücksichtigung z.“ ist der Styl für eine Verordnung und nicht für ein Gesetz.

**Abg. Mour:** Dem muß ich ganz beistimmen, was die beiden Redner erwähnt haben, und ich kann meinem Nachbar (Abg. v. Mayer) nicht beistimmen. Es ist in diesem §. eine Interpretation des nunmehr im §. 10. so dürftig gegebenen Princips. Das Gesetz ist für das Volk, Deutlichkeit ist die hauptsächlichste